

## Einführungsgesetz zur eidgenössischen Chemikaliengesetzgebung

Botschaft und Entwurf der Regierung vom 12. Dezember 2006

Inhaltsverzeichnis	Seite
Zusammenfassung.....	1
1. Ausgangslage.....	2
1.1. Änderungen auf Bundesebene .....	2
1.1.1. Neues Chemikalienrecht .....	2
1.1.2. Änderung von Vorschriften zum Abfallrecht und zum Bodenschutzrecht .....	5
1.2. Kantonales Vollzugsrecht .....	6
1.2.1. Grossratsbeschluss über umweltgefährdende Stoffe und Anlagen .....	6
1.2.2. Neuer Erlass .....	6
2. Ziele und Schwerpunkte der Revision .....	7
2.1. Ziele der Revision.....	7
2.2. Regelungsbedarf aufgrund von geänderten bundesrechtlichen Vorgaben .....	7
2.2.1. Kantonale Zuständigkeitsregelung .....	7
2.2.2. Nachführung der Zuständigkeitsregelung beim Vollzug der Chemikaliengesetzgebung .....	7
2.2.3. Aufhebung der Verordnung über den Verkehr mit Sonderabfällen und Inkraftsetzung der Verordnung über den Verkehr mit Abfällen .....	9
2.2.4. Aufhebung der Verordnung über Schadstoffe im Boden und Inkraftsetzung der Verordnung über Belastungen des Bodens .....	9
3. Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen.....	11
4. Vorgehen und Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens .....	11
5. Auswirkungen in finanzieller und personeller Hinsicht .....	12
6. Antrag .....	12
Entwurf (Einführungsgesetz zur eidgenössischen Chemikaliengesetzgebung).....	13

### Zusammenfassung

*Der Bund hat seine gesetzlichen Vorschriften über Chemikalien und Gifte umfassend überarbeitet. Die Stoffverordnung und das Giftgesetz samt Verordnungsrecht dazu sind aufgehoben und auf 1. August 2005 durch die neue Chemikaliengesetzgebung ersetzt worden. Die in Kantonen und Gemeinden anfallenden Vollzugsaufgaben sind durch die Revision der Bundesgesetzgebung weitgehend unverändert geblieben.*

*Auf kantonaler Ebene werden die Vollzugsaufgaben durch den Grossratsbeschluss über umweltgefährdende Stoffe und Anlagen und den Regierungsbeschluss dazu auf kantonale Stellen und – in kleinerem Umfang – auf die Gemeinden verteilt. Soweit die Kantone und die Gemeinden für den Vollzug zuständig waren, sind die früheren Regelungen in der Sache unverändert geblieben. Der Bund hat sie aber in neuen Erlassen verankert. In den kantonalen Zuständigkeitsregelungen wird daher nun auf Erlasse des Bundes verwiesen, die durch die Revisionsarbeiten auf Bundesebene aufgehoben worden sind. Um keine Rechtsunsicherheit entstehen zu*

lassen, sollen die kantonalen Vollzugsbestimmungen der Systematik der eidgenössischen Gesetzgebung angepasst werden. Dazu sind zunächst die Erlasse auf Gesetzesstufe zu ändern; anschliessend wird das Verordnungsrecht nachgeführt werden.

Der vorliegende Entwurf sieht vor, die bisher im Grossratsbeschluss über umweltgefährdende Stoffe und Anlagen geregelten Zuständigkeiten über den Vollzug der Giftgesetzgebung in einem schlanken Einführungsgesetz zur Chemikaliengesetzgebung zu verankern. Der Grossratsbeschluss über umweltgefährdende Stoffe und Anlagen bleibt als Rumpferlass erhalten; er regelt bis zum geplanten Erlass eines Einführungsgesetzes zur eidgenössischen Umweltschutzgesetzgebung den Vollzug der Verordnung über den Verkehr mit Abfällen, der Verordnung über Belastungen des Bodens und der Störfallverordnung.

Im Bereich Bodenschutz haben die Kantone neue Aufgaben erhalten, die teilweise den politischen Gemeinden übertragen werden sollen.

Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit dieser Botschaft unterbreiten wir Ihnen den Entwurf eines Einführungsgesetzes zur eidgenössischen Chemikaliengesetzgebung.

## **1. Ausgangslage**

### **1.1. Änderungen auf Bundesebene**

#### **1.1.1. Neues Chemikalienrecht**

Auf den 1. August 2005 setzte der Bundesrat das neue Chemikalienrecht und die total revidierte Pflanzenschutzmittelverordnung in Kraft. Das neue Chemikalienrecht umfasst das am 15. Dezember 2000 von der Bundesversammlung verabschiedete Bundesgesetz über den Schutz vor gefährlichen Stoffen und Zubereitungen (SR 813.1; abgekürzt ChemG) und ein Paket von Ausführungsbestimmungen. Letztere stützen sich nebst dem ChemG auch auf das Umweltschutzgesetz (SR 814.01; abgekürzt USG) ab und regeln den Gesundheitsschutz (Verbraucher- und Arbeitnehmerschutz) sowie den Umweltschutz integral. Grundlage für die Pflanzenschutzmittelverordnung bildet neben dem ChemG und dem USG zusätzlich das Landwirtschaftsgesetz (SR 910.1; abgekürzt LWG).

Das bisherige Konzept im Chemikalienrecht, nach welchem der Gesundheitsschutz und der Umweltschutz in separaten Erlassen geregelt sind, wird auf Gesetzesstufe zwar beibehalten. Hingegen ist ein so genanntes «integrales» Verordnungsrecht geschaffen worden. Dies bedeutet, dass die erforderlichen gesundheits- und umweltrelevanten Bestimmungen auf Stufe Verordnung zusammengefasst und nicht mehr, wie dies bisher der Fall war, der Umweltschutzteil in einer Stoffverordnung und der Gesundheitsschutzbereich in einer davon abgetrennten Giftverordnung geregelt werden. Mit dem Inkrafttreten des neuen Chemikalienrechts auf den 1. August 2005 wurden die bisherige Giftgesetzgebung und die Stoffverordnung aufgehoben.

Das neue Chemikalienrecht bezieht den aktuellen Stand der Technik mit ein und sieht verschiedene Massnahmen vor, um das hohe Schutzniveau für Mensch und Umwelt aufrecht zu erhalten. Darüber hinaus steht es im Einklang mit dem EG-Recht und führt zu einem Abbau von Handelshemmnissen zwischen der Schweiz und den EU-Mitgliedstaaten. In der Folge ist mit einer Zunahme der Produktvielfalt auf dem Schweizer Markt zu rechnen. Als Vorteil für die Schweizer Wirtschaft reduzieren sich jene Anforderungen und Mehraufwände, die durch die unterschiedlichen Rechtssysteme gegeben waren.

Im Einzelnen wurden auf Bundesebene folgende Erlasse neu geschaffen oder überarbeitet:

a) *Bundesgesetz über den Schutz vor gefährlichen Stoffen und Zubereitungen*

Am 15. Dezember 2000 erliess die Bundesversammlung das Chemikaliengesetz. Dieses bezweckt, das Leben und die Gesundheit des Menschen vor direkten schädlichen Einwirkungen durch gefährliche Stoffe und Zubereitungen (Mischungen/Formulierungen aus chemischen Stoffen) zu schützen. Im Vergleich zum alten Recht wurde der Geltungsbereich erheblich erweitert, indem neu auch Gefahren erfasst werden, die in den physikalisch-chemischen Eigenschaften der Stoffe und Zubereitungen begründet sind wie z.B. in ihrer leichten Entzündlichkeit oder brandfördernden Wirkung. Ebenfalls neu erfasst sind Mikroorganismen, soweit diese in Biozid-Produkten oder Pflanzenschutzmitteln Anwendung finden. Personen, die Chemikalien kaufen und verwenden, werden zudem besser über die Gefahren, die Schutzmassnahmen und die korrekte Entsorgung informiert, sei es durch die informativere Kennzeichnung, sei es mittels Information durch das Personal im Detail- und Fachhandel beim Kauf besonders gefährlicher Chemikalien.

Die wichtigsten Änderungen in Kürze:

- Das schweizerische Giftklassensystem wird durch das europäische Einstufungs- und Kennzeichnungssystem ersetzt. Die Kennzeichnung wird ausgedehnt auf physikalisch-chemische (wie Brennbarkeit) und umweltgefährliche Eigenschaften (wie Gewässergefährdung).
- Anstelle der Klassierung von Chemikalien durch die Bundesbehörden tritt für die Mehrheit der Produkte die Selbstkontrolle der Hersteller und Importeure.
- Für Notfalleuskünfte müssen Angaben über die Zusammensetzung von Produkten in ein Produktregister gemeldet werden.
- Es werden keine Giftbewilligungen und Giftbücher mehr benötigt. Nur für die Abgabe bestimmter gefährlicher Chemikalien an private Endverbraucher wird eine sachkundige Person verlangt.
- Die Abgabe von sehr giftigen Produkten an das Publikum ist weiterhin verboten.

Für den Vollzug des Chemikaliengesetzes ist, wie schon nach bisherigem Recht, eine Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen vorgesehen. Danach obliegt der Vollzug den Kantonen, soweit der Bund nicht zuständig ist (Art. 31 ChemG). Die Kantone erlassen die organisatorischen Vorschriften für den Vollzug und teilen diese dem Bund mit (Art. 32 ChemG).

b) *Chemikalienverordnung*

Am 18. Mai 2005 erliess der Bundesrat die Chemikalienverordnung (SR 813.11; abgekürzt ChemV) und setzte sich auf den 1. August 2005 in Kraft. Gleichzeitig wurden die Giftverordnung (SR 813.01; abgekürzt GV) und die Verordnung über verbotene giftige Stoffe (SR 813.39; abgekürzt GVV) aufgehoben (vgl. AS 2005 2695).

Die ChemV regelt in 110 Artikeln und zwei Anhängen die Pflichten im Umgang mit Stoffen und Zubereitungen näher und erfasst gestützt auf das Umweltschutzgesetz im Fall von möglichen Umweltgefährdungen auch den Umgang mit Gegenständen. Die kantonalen Vollzugsbehörden kontrollieren anhand von Stichproben Stoffe, Zubereitungen und Gegenstände, die sich auf dem Markt befinden. Im Rahmen dieser Kontrollen überprüfen sie, ob:

- die Anmelde-, Mitteilungs- und Meldepflichten erfüllt worden sind;
- die Verpackung den Bestimmungen über die Verpackung entspricht;
- die Kennzeichnung den Bestimmungen über die Kennzeichnung entspricht;
- die Vorschriften über die Abgabe, Nachlieferung und Aufbewahrung des Sicherheitsdatenblattes eingehalten werden und ob die Angaben auf dem Sicherheitsdatenblatt nicht offensichtlich fehlerhaft sind;
- die Vorschriften über die Werbung und die Warenmuster eingehalten werden.

Ergibt die Kontrolle, dass Verstösse gegen die gesetzlichen Vorschriften vorliegen, verfügen die Behörden des Kantons, in dem die Pflichtigen ihren Wohn- oder Geschäftssitz haben, die erforderlichen Massnahmen.

c) *Verordnung über das Inverkehrbringen von und den Umgang mit Biozidprodukten*

Am 18. Mai 2005 erliess der Bundesrat die Verordnung über das Inverkehrbringen von und den Umgang mit Biozidprodukten (SR 813.12; abgekürzt VBP) und setzte sie auf den 1. August 2005 in Kraft. Diese Verordnung regelt die Zulassung von Biozidprodukten (23 Produktarten, darunter Desinfektions-, Konservierungs- und Holzschutzmittel) und den Umgang damit.

Die kantonalen Vollzugsorgane kontrollieren u.a., ob die in Verkehr gebrachten Biozide über eine Zulassung, Registrierung oder Anerkennung verfügen.

d) *Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung*

Am 18. Mai 2005 erliess der Bundesrat die Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (SR 814.81; abgekürzt ChemRRV) und setzte sie auf den 1. August 2005 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten wurde die Stoffverordnung (abgekürzt StoV) aufgehoben (vgl. AS 2005 2695). Die ChemRRV, die aus einem allgemeinen Teil und 31 Anhängen besteht, soll insbesondere:

- den Umgang mit bestimmten besonders gefährlichen Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen verbieten oder einschränken;
- die persönlichen und fachlichen Voraussetzungen für den Umgang mit bestimmten besonders gefährlichen Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen regeln.

In den Anhängen zur Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung finden sich besondere Vorschriften für einzelne Stoffe sowie für einzelne Gruppen von Zubereitungen und Gegenständen. Vor allem enthalten die Anhänge Einschränkungen und Verbote des Umgangs mit bestimmten Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen sowie die Ausnahmegewilligungen dazu.

Beim Vollzug der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung ergeben sich für die Kantone insbesondere folgende Aufgaben:

Aufgaben	bis 1. August 2005 in der StoV geregelt	seit 1. August 2005 in der ChemRRV geregelt
Kontrollen von Stoffen, Zubereitungen <sup>1</sup> und Gegenständen, die sich auf dem Markt befinden	X	X
Überwachung, ob die Bestimmungen eingehalten werden, soweit nicht der Bund dafür zuständig ist	X	X
Erlass von Verfügungen auf Grund von Kontrollen	X	X
Fachberatung für die Verwendung von Dünger und Pflanzenschutzmitteln	X	X
Erteilen von Anwendungsbewilligungen, soweit nicht der Bund dafür zuständig ist	X	X

Tabelle 1

Die wesentlichen Vorschriften aus der Stoffverordnung wurden in die Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung übernommen.

<sup>1</sup> Anstelle von «Zubereitungen» waren in der StoV «Erzeugnisse» der Marktüberwachung unterstellt.

### 1.1.2. Änderung von Vorschriften zum Abfallrecht und zum Bodenschutzrecht

Neben der Chemikaliengesetzgebung revidierte der Bund Vorschriften des Abfall- und des Bodenschutzrechts. Der Vollzug dieser Bestimmungen war bisher im Grossratsbeschluss über umweltgefährdende Stoffe und Anlagen (sGS 672.53; abgekürzt GRuSA) geregelt (vgl. Ziff. 1.2.2).

#### a) Verkehr mit Abfällen

Am 22. Juni 2005 erliess der Bundesrat die Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (SR 814.610; abgekürzt VeVA) und setzte sie auf den 1. Januar 2006 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten der VeVA hat der Bundesrat die Verordnung über den Verkehr mit Sonderabfällen (abgekürzt VVS) aufgehoben. Die VeVA, die aus einem allgemeinen Teil und drei Anhängen besteht, soll insbesondere

- die umweltverträgliche Entsorgung von Sonderabfällen und anderen kontrollpflichtigen Abfällen sicherstellen;
- konsequente und übersichtliche Regelungen im grenzüberschreitenden Verkehr mit Abfällen schaffen;
- das Abfallverzeichnis mit demjenigen der Europäischen Union harmonisieren;
- den Vollzug mit Vereinfachungen, Ausnahmeregelungen und Informatikmitteln unterstützen.

Beim Vollzug der Verordnung über den Verkehr mit Abfällen ergeben sich für die Kantone insbesondere folgende Aufgaben:

Aufgaben	bis Ende 2005 in der VVS geregelt	seit 2006 in der VeVA geregelt
Erteilen von Bewilligungen zur Annahme von Sonderabfällen	X	X
Erteilung von Bewilligungen zur Annahme von anderen kontrollpflichtigen Abfällen		X
Elektronische Erfassung und Verwaltung der Sonderabfallströme der Empfängerbetriebe im Kanton		X
Elektronische Erfassung und Verwaltung der Betriebsadressen		X
Meldung der erteilten Bewilligungen an das BUWAL	X	X
Zusammenarbeit mit den Zollämtern	X	X
Kontrolle und Überwachung	X	X

Tabelle 2

Die wesentlichen Vorschriften über Sonderabfälle aus der VVS wurden in die VeVA übernommen. Zusätzlich wird eine neue Abfallkategorie geschaffen, die so genannten «anderen kontrollpflichtigen Abfälle».

#### b) Bodenschutzrecht (Verordnung über Belastungen des Bodens)

Bereits am 1. Oktober 1998 hat der Bundesrat die Verordnung über Belastungen des Bodens (SR 814.12; abgekürzt VBBo) in Kraft gesetzt und gleichzeitig die Verordnung über Schadstoffe im Boden (abgekürzt VSBo) aufgehoben (AS 1986 1147). Die VBBo, die aus einem allgemeinen Teil und drei Anhängen besteht, bezweckt die langfristige Erhaltung der Bodenfruchtbarkeit.

Sie regelt:

- die Beobachtung, Überwachung und Beurteilung von chemischen, biologischen und physikalischen Belastungen von Böden;
- die Massnahmen zur Vermeidung nachhaltiger Bodenverdichtung und -erosion;
- die Massnahmen beim Umgang mit ausgehobenem Boden;
- die weitergehenden Massnahmen der Kantone bei belasteten Böden.

Beim Vollzug der Verordnung über Belastungen des Bodens ergeben sich für die Kantone insbesondere folgende Aufgaben:

Aufgaben	bis 1998 in der VSBo geregelt	seit 1998 in der VBBo geregelt
Überwachung und Beurteilung der Bodenbelastung und Mitteilung an das BUWAL	X	X
Anordnung von Massnahmen bei Erstellung von Anlagen und Bodenbewirtschaftung zur Vermeidung von Bodenverdichtung und Bodenerosion (physikalischer Bodenschutz)		X
Anordnung von Massnahmen zum Schutz vor physikalischen und chemischen Belastungen durch ausgehobenen Boden		X
Ermittlung der Ursachen bei Überschreitung der Richtwerte bzw. deutlichem Anstieg der Bodenbelastung und Treffen weitergehender Massnahmen	X	X
Prüfung der konkreten Gefährdung von Mensch, Tier oder Pflanzen bei Überschreitung der Prüfwerte und ggf. Einschränkung der Nutzung zur Behebung der Gefährdung		X
Anordnung von Nutzungsverböten und Massnahmen zur Senkung der Bodenbelastung bei Überschreitung der Sanierungswerte		X

Tabelle 3

Ein grosser Teil der Aufgaben aus der ehemaligen Verordnung über Schadstoffe im Boden ist in die VBBo übernommen worden. Mit der VBBo haben die Kantone allerdings auch neue Aufgaben erhalten (insbesondere beim Umgang mit ausgehobenem Boden, bei Massnahmen für belastete Böden und beim physikalischen Bodenschutz).

## 1.2. Kantonales Vollzugsrecht

### 1.2.1. Grossratsbeschluss über umweltgefährdende Stoffe und Anlagen

Derzeit ist der Vollzug im Bereich des Chemikalienrechts, der Vorschriften über den Verkehr mit Sonderabfällen sowie der Vorschriften über den Bodenschutz in einem Erlass, nämlich im Grossratsbeschluss über umweltgefährdende Stoffe und Anlagen (sGS 672.53; abgekürzt GRuSA) geregelt. Der Regierungsbeschluss über umweltgefährdende Stoffe und Anlagen (sGS 672.531; abgekürzt RuSA) regelt die Zuständigkeit zum Vollzug des GRuSA innerhalb der kantonalen Verwaltung. Weitere Bestimmungen über den Vollzug des ausser Kraft getretenen Giftgesetzes sind in der Vollzugsverordnung zu den eidgenössischen Vorschriften über den Verkehr mit Giften vom (sGS 314.7) enthalten.

### 1.2.2. Neuer Erlass

Für den Vollzug der Gesetzgebung des Bundes über Chemikalien (in der systematischen Rechtssammlung des Bundes; abgekürzt SR, findet sich diese Gesetzgebung unter der Ordnungsziffer SR 813) soll nun ein eigener Erlass geschaffen werden. Der Vollzug der übrigen Umweltschutzgesetzgebung, die nach der Systematik des Bundes unter der Gesetzgebung über den Schutz des ökologischen Gleichgewichts (SR 814) eingeordnet ist, bleibt wie bisher im GRuSA geregelt. Die darin enthaltenen Vollzugsaufgaben sollen später in ein Einführungsgesetz zur eidgenössischen Umweltschutzgesetzgebung überführt und der GRuSA gleichzeitig aufgehoben werden.

## **2. Ziele und Schwerpunkte der Revision**

### **2.1. Ziele der Revision**

Der Vollzug des neuen Chemikalienrechts, der Vorschriften über den Verkehr mit Abfällen sowie der Vorschriften über den Bodenschutz ist im kantonalen Recht zu regeln (vgl. nachfolgend Ziff. 2.2). Dabei sollen unter Beachtung der nachfolgenden Punkte die entsprechenden Grundlagen geschaffen werden.

- In erster Linie sind die Zuständigkeiten zu regeln; auf materielles Recht wird verzichtet.
- Die Regelungen sind unter grösstmöglicher Berücksichtigung von Sachzusammenhängen mit bereits bestehenden Aufgaben zu erarbeiten. Überall dort, wo den politischen Gemeinden schon ähnliche Aufgaben zukommen und auf bestehende Strukturen zurückgegriffen werden kann, soll die Gemeinde zuständig sein. In erster Linie ist dabei an die Aufgaben der politischen Gemeinden im Bereich der Gewässerschutz<sup>2</sup> oder der Baupolizei<sup>3</sup> zu denken.
- Dem Grundsatz der Subsidiarität soll im Rahmen des bundesrechtlich Zulässigen und sachlich Vertretbaren Rechnung getragen werden. Dieser Grundsatz besagt, dass den Gemeinden jene Aufgaben zu überlassen sind, die sie gleich gut oder sogar besser als der Kanton lösen können. Dies trifft in der Regel bei Massnahmen zum Schutz örtlicher Interessen zu. Die Überwachung von Vorgängen, die sich unmittelbar auf dem Gebiet der Gemeinde abspielen und auswirken, setzt Vertrautheit mit den örtlichen Gegebenheiten voraus und soll deshalb der Gemeinde überlassen werden.
- Und schliesslich sind die mit dem GRuSA in mehr als 15 Jahren gesammelten Erfahrungen angemessen zu berücksichtigen.

### **2.2. Regelungsbedarf aufgrund von geänderten bundesrechtlichen Vorgaben**

#### *2.2.1. Kantonale Zuständigkeitsregelung*

Der Vollzug der Chemikaliengesetzgebung des Bundes ist heute in folgenden Bestimmungen des GRuSA geregelt:

- Nach Art. 1 Abs. 1 Bst. a und d GRuSA ist grundsätzlich der Kanton für den Vollzug der Stoffverordnung und des Giftgesetzes samt Vollzugsvorschriften zuständig.
- Nach Art. 2 GRuSA hat die Regierung aber die Kompetenz, durch Verordnung Vorschriften zum Vollzug der Giftgesetzgebung zu erlassen.
- Weiter hat der Gesetzgeber mit Art. 4 Abs. 1 GRuSA den politischen Gemeinden gewisse Aufgaben beim Vollzug der Stoffverordnung anvertraut. Sie haben die Vorschriften in den Anhängen zur Stoffverordnung über die Verwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln (ausgenommen an National- und an Staatsstrassen sowie an Geleisen), von Holzschutzmitteln, von Dünger und Dünger- und Bodenzusätzen, von Auftaumitteln im öffentlichen Winterdienst (ausgenommen an National- und an Staatsstrassen) und über die Werbung für schadstoffreiche Batterien oder Gegenstände mit solchen Batterien sowie Rückgabe und Rücknahme von Batterien zu vollziehen.

#### *2.2.2. Nachführung der Zuständigkeitsregelung beim Vollzug der Chemikaliengesetzgebung*

Die Stoffverordnung sowie das Giftgesetz und die dazu gehörige Verordnung sind aufgehoben und durch die neue Chemikaliengesetzgebung ersetzt worden. Die Vollzugsaufgaben sind in dessen weitgehend unverändert geblieben. Um keine Rechtsunsicherheit entstehen zu lassen, sollen nun die kantonalen Bestimmungen über den Vollzug der eidgenössischen Gesetzgebung angepasst und die Zuständigkeiten für den Vollzug des Chemikalienrechts festgelegt werden.

---

<sup>2</sup> Vgl. Art. 49 des Vollzugsgesetzes zur eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung, sGS 752.2.

<sup>3</sup> Vgl. Art. 2 Abs. 1 und Art. 49 ff. des Baugesetzes, sGS 731.1.

Ein wesentlicher Teil der bisherigen Aufgaben, welche die Kantone durch die Stoffverordnung zu vollziehen hatten, ist in die Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung übernommen worden (vgl. vorne Tabelle 1). An der bisherigen Aufteilung des Vollzugs zwischen dem Kanton und den politischen Gemeinden (vgl. Art. 1 Abs. 1 Bst a und Art. 4 GRuSA) soll grundsätzlich festgehalten werden. Es kann dabei auf die bisherigen Erfahrungen verwiesen werden:

Im August/September des Jahres 2002 wurde in fünf Gemeinden (St. Gallen, Buchs, Hemberg, Degersheim und Mels) der Stand des Vollzugs der Bestimmungen über die Verwendung von Pflanzen-, Holzschutz- und Auftaumitteln (Anhänge 2.5., 2.4. und 2.7 der ChemRRV) kontrolliert. Die Bestimmungen sehen Verbote und Verwendungseinschränkungen sowie teilweise Rückgabe- und Rücknahmepflichten bezüglich nicht mehr verwendeter Mittel vor. Es zeigte sich, dass die verantwortlichen Stellen in den Gemeinden einen guten Wissensstand hatten und die Bestimmungen umsetzen.

Insbesondere waren in den Gemeinden Sammelstellen zur Entgegennahme nicht mehr verwendeter oder zu entsorgender Mittel vorhanden, bzw. es wurden entsprechende Sammelaktionen durchgeführt. Anhang 2.15 der ChemRRV sieht vor, dass gebrauchte Batterien und Akkumulatoren von den Verbrauchern an Sammelstellen und Verkaufsstellen abzugeben sind und von den letzteren zurückgenommen werden müssen. Die Verbraucher sind darauf in den Verkaufsstellen durch deutliche Hinweise aufmerksam zu machen. Zudem wird verlangt, dass in der Werbung auf die Pflicht zur Rückgabe verbrauchter Batterien und Akkumulatoren aufmerksam gemacht wird. Die Einhaltung dieser Vorschriften wurde in den Jahren 2004 und 2005 in 97 Betrieben kontrolliert. Die Möglichkeit zur Rückgabe verbrauchter Batterien bestand in 93 Prozent der kontrollierten Betriebe. Demgegenüber waren die Hinweise auf die Rückgabemöglichkeit und die Pflicht zur Rückgabe verbrauchter Batterien nur in 45 Prozent bzw. 26 Prozent der geprüften Betriebe vorhanden, was sicher ungenügend ist. Zudem waren Abgabemöglichkeiten nicht in allen Gemeinde vorhanden. Es sei erwähnt, dass die Rücklaufquote bis ins Jahr 2004 jährlich um 2 Prozent auf 66,6, Prozent gestiegen ist. Im letzten Jahr sank die Quote jedoch wieder auf 62,1 Prozent. Angestrebt wird eine Rücklaufquote von 80 Prozent. Als mit dem GRuSA die Zuständigkeit zur Überwachung der Vorschriften über die Batterien den Gemeinden zugewiesen wurde, waren die Gemeinden im Rahmen der Lebensmittelkontrolle durch ihre Ortsexperten in den Verkaufsstellen für Batterien präsent. In der Zwischenzeit, mit dem Erlass des Einführungsgesetzes zur eidgenössischen Lebensmittelgesetzgebung (sGS 315.1) ist die Lebensmittelkontrolle zur kantonalen Vollzugsaufgabe geworden. Die kantonalen Kontrollorgane sind in vielen Batterien-Verkaufsstellen bereits im Rahmen des Vollzugs des Lebensmittelgesetzes vor Ort. Ihnen kann daher auch die Kontrolle der Vorschriften über die Batterien übertragen werden; die Politischen Gemeinder können von dieser Aufgabe entlastet werden.

Die Erfahrungen, die mit dem Vollzug der Bestimmungen über die Verwendung von Dünger, Dünger- und Bodenzusätzen durch die Gemeinden gemacht wurden, sind nicht durchwegs positiv. Viele Gemeinden handeln nicht von sich aus, wenn beispielsweise entlang von oberirdischen Gewässern gedüngt und der erforderliche düngerfreie Streifen von drei Metern Breite nicht eingehalten wird. Oft wird erst aufgrund von Reklamationen aus der Bürgerschaft reagiert, und selbst dann nur sehr zögerlich. Die meisten Gemeinden reagieren erst, wenn Druck und Hinweise aus der Bevölkerung kommen, dass ein Missstand (Jauche im Gewässer bzw. auf Schnee usw.) vorliegt. Obschon der Vollzug in der Vergangenheit nicht vollauf zu befriedigen vermochte, besteht zurzeit keine realistische Möglichkeit der Festlegung anderer Vollzugszuständigkeiten, weil beim Vollzug der Bestimmungen über die Verwendung von Düngern vor allem die örtliche Nähe ein wichtiges Kriterium für eine erfolgreiche Überwachung darstellt. Dies spricht dafür, dass die Bestimmungen wie bisher durch die politischen Gemeinden vollzogen werden. Zudem obliegt den politischen Gemeinden die mit dieser Aufgabe in engem Sachzusammenhang stehende Gewässerschutzpolizei (vgl. Art. 49 des Vollzugsgesetzes zur eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung, sGS 752.2). Eine gewisse Verbesserung könnte allenfalls durch zusätzliche Information und Ausbildung der Gemeindebehörden erreicht werden. Ferner haben fehlbare Landwirte mit Kürzungen oder der Verweigerung von Direktzahlun-

gen zu rechnen (vgl. Art. 70 der Direktzahlungsverordnung, SR 910.13). Dieses Sanktionsinstrument sollte eigentlich dazu führen, dass die Vollzugsbehörden immer seltener einschreiten müssen.

Bewährt hat sich auch die Zuordnung der Zuständigkeit beim Einsatz von Holzschutzmitteln (Art. 4 Bst. b GRuSA). Diese enthalten Stoffe gegen holzerstörende und holzverfärbende Organismen, gegen Feuer und andere Beeinträchtigungen. Nach Anhang 2.4. zur ChemRRV dürfen Holzschutzmittel in gewissen Grundwasserschutzzonen (Zone S1 und S2) nicht verwendet werden. Mit Holzschutzmitteln behandeltes Holz darf in diesen Zonen nicht gelagert werden. Weiter muss, wer in der Zone S3 von Grundwasserschutzzonen und in der Nähe von Gewässern Holzschutzmittel verwendet oder damit behandeltes Holz lagern will, bauliche Massnahmen gegen das Versickern und das Abschwemmen der Mittel treffen. Da die Gemeinden über die Lagerung von geschlagenem Holz besser informiert sind als kantonale Behörden, und sie die Lage von Schutzzonen kennen, ist es richtig, die Zuständigkeit über den Einsatz von Holzschutzmitteln bei den Gemeinden zu belassen.

### *2.2.3. Aufhebung der Verordnung über den Verkehr mit Sonderabfällen und Inkraftsetzung der Verordnung über den Verkehr mit Abfällen*

Der Vollzug der Vorschriften über den Verkehr mit Sonderabfällen ist heute im GRuSA wie folgt geregelt: Nach Art. 1 Abs. 1 Bst. b GRuSA vollzieht der Staat, soweit keine besonderen Vorschriften gelten, die Verordnung über den Verkehr mit Sonderabfällen. Weil die Verordnung über den Verkehr mit Sonderabfällen am 1. Januar 2006 aufgehoben wurde und zudem der Vollzug der neuen Verordnung über den Verkehr mit Abfällen geregelt werden muss, ist auch hier die Zuständigkeitsregelung nachzuführen und die Zuständigkeiten für den Vollzug der Verordnung über den Verkehr mit Abfällen festzulegen.

Dabei ist Folgendes zu berücksichtigen:

- In der Verordnung über den Verkehr mit Abfällen wird für die meisten der Aufgaben, die der Kanton zu vollziehen hat, eine kantonale Behörde als zuständig erklärt (vgl. Art. 5 Abs. 3, Art. 10, Art. 11 Abs. 3, Art. 12, Art. 13 Abs. 4, Art. 27 VeVA). Die Übertragung dieser Aufgaben an die Gemeinden ist aufgrund des Bundesrechts ausgeschlossen.
- In der Regel geht der Verkehr mit Abfällen im Geltungsbereich der Verordnung über das Gebiet der politischen Gemeinde, vielfach auch über jenes des Kantons hinaus.
- Ein wesentlicher Teil der bisherigen Vollzugsaufgaben der Verordnung über den Verkehr mit Sonderabfällen wird in die neue Verordnung übernommen (vgl. vorne Tabelle 2). Der Vollzug der Verordnung über den Verkehr mit Sonderabfällen durch den Kanton (Amt für Umweltschutz) hat sich bewährt.

Diese Gründe gebieten, die Aufgaben beim Vollzug der Verordnung über den Verkehr mit Abfällen dem Kanton zu übertragen.

### *2.2.4. Aufhebung der Verordnung über Schadstoffe im Boden und Inkraftsetzung der Verordnung über Belastungen des Bodens*

Der Vollzug von Vorschriften über den Bodenschutz ist im GRuSA wie folgt geregelt: Nach Art. 1 Abs. 1 Bst. c GRuSA vollzieht der Staat, soweit keine besonderen Vorschriften gelten, die Verordnung über Schadstoffe im Boden.

Weil die Verordnung über Schadstoffe im Boden aufgehoben und der Vollzug der VBBo bisher noch nicht geregelt wurde, ist die kantonale Vollzugsgesetzgebung nachzuführen und der Vollzug der VBBo zu regeln, wobei Folgendes zu berücksichtigen ist:

- Ein wesentlicher Teil der bisherigen Vollzugsaufgaben der Verordnung über Schadstoffe im Boden (VSBo) ist in die Verordnung über Belastungen des Bodens übernommen worden (vgl. vorne Tabelle 3). Der Vollzug der VSBo durch den Kanton (Amt für Umweltschutz) hat sich bewährt. Jene Aufgaben, die sich bereits aus der VSBo ergaben, sollen

daher weiterhin durch den Kanton vollzogen werden. Regelungsbedarf besteht vor allem für diejenigen Aufgaben, die mit der VBBo neu dazugekommen sind.

- Verdichtungen des Bodens sind die Folge von nicht sachgerechten physikalischen bzw. mechanischen Eingriffen in den Boden (Einsatz von zu schweren Maschinen und Geräten, nicht fachgerecht ausgeführte Erdarbeiten und Arbeiten bei ungünstigen Witterungsbedingungen). Bodenverdichtungen können zu einer dauerhaften Beeinträchtigung der Bodenstruktur führen; verdichtete Böden sind zudem anfällig für Erosion. Um Bodenverdichtung und -erosion zu vermeiden, schreibt Art. 6 der VBBo verschiedene Massnahmen vor.
- Bodenverdichtung und -erosion können bei der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung des Bodens entstehen (z.B. Ernte bei schlechter Witterung, Einsatz von zu schweren Maschinen und Geräten). Das Bewusstsein der Landwirte für eine nachhaltige Bewirtschaftung des Bodens hat sich in den letzten Jahren verstärkt. Anreiz dazu bieten in erster Linie die Direktzahlungen des Bundes an Betriebe mit ausgewiesenen ökologischen Leistungen (Ökologischer Leistungsnachweis; ÖLN).<sup>4</sup> Einen wichtigen Beitrag für die Sensibilisierung der Landwirte im Bereich Bodenschutz leistet der landwirtschaftliche Beratungsdienst durch Weiterbildungsveranstaltungen und die Erteilung von Fachunterricht im Rahmen der landwirtschaftlichen Berufsbildung. Der Vollzug in diesem Bereich soll daher von kantonalen Stellen (Landwirtschaftsamt) wahrgenommen werden.
- Physikalischer Bodenschutz ist auch in der Forstwirtschaft ein Thema. Zuständig für den Vollzug soll hier das Kantonsforstamt sein.
- Der sachgemässe Umgang mit Boden ist vor allem auch auf der Baustelle wesentlich. Zum Geltungsbereich von Art. 6 VBBo gehören daher auch Baupisten und andere temporäre Bauinstallationen sowie Terrainveränderungen. Massnahmen nach Art. 6 VBBo sind in der Regel im Baubewilligungsverfahren anzuordnen. Soweit es um Bodenverdichtung beim Bauen geht, ist es daher zweckmässig, die politischen Gemeinden für den Vollzug von Art. 6 VBBo zuständig zu erklären.
- Beim Bauen wird meist Boden abgeschält oder ausgehoben und später, beispielsweise für Rekultivierungen, Umgebungsgestaltungen oder Terrainveränderungen wieder verwendet. Stammt dieser Bodenaushub aus der Nähe von diffusen Schadstoffquellen (z.B. Strassen oder Eisenbahnlinien), so ist er mehr oder weniger stark mit Schadstoffen verunreinigt (Blei, Kupfer, Cadmium, Zink, PAK usw.). Wird solcher Bodenaushub unkontrolliert verschoben und verwertet, besteht die Gefahr, dass damit bisher saubere Böden belastet werden. Um dies zu verhindern, schreibt Art. 7 der VBBo vor, wie mit ausgehobenem Boden umzugehen ist.
- Die Verschleppung von chemischen Bodenbelastungen erfolgt erfahrungsgemäss nicht nur bei Grossprojekten, sondern auch bei gewöhnlichen Bauvorhaben im alleinigen Zuständigkeitsbereich der politischen Gemeinden. Dies spricht dafür, den Vollzug des Art. 7 VBBo an die politischen Gemeinden zu delegieren. Für eine Delegation an die Gemeinden spricht ebenfalls, dass hier ein sehr enger Sachzusammenhang zu den Bauabfällen besteht; Aushub gilt beispielsweise als Bauabfall. Für den Vollzug der Vorschriften über Bauabfälle sind heute die politischen Gemeinden zuständig (vgl. Art. 76bis BauG). Für den Vollzug von Art. 7 VBBo müssen den Gemeinden allerdings die erforderlichen Vollzugshilfsmittel zur Verfügung stehen. Das wichtigste Vollzugshilfsmittel ist dabei das Instrument «Prüfgebiete Bodenverschiebungen», welches vom Amt für Umweltschutz bereits erarbeitet wurde und in elektronischer Form zur Verfügung steht.

---

<sup>4</sup> Eckpfeiler für die Erfüllung des ÖLN aus Sicht des Bodenschutzes sind eine ausgeglichene gesamtbetriebliche Nährstoffbilanz, die Einhaltung einer geregelten Fruchtfolge und geeignete Massnahmen für den physikalischen Bodenschutz.

### **3. Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen**

#### *Art. 1.*

In Art. 1 des neuen Einführungsgesetzes zur Chemikaliengesetzgebung wird als Grundsatz festgehalten, dass der Kanton die Bundesgesetzgebung über die Chemikalien vollzieht. Ausnahmen vom Grundsatz werden in Art. 2 geregelt. Die bisherige Zuständigkeitsordnung wird mit dieser Regelung beibehalten. Wie bis anhin ist die Regierung weiter ermächtigt, durch Verordnung Vollzugsvorschriften zu erlassen. Gegenüber der geltenden Regelung ändert sich dadurch nichts. Es handelt sich um eine Anpassung an die auf Bundesebene geänderten Bezeichnungen der massgeblichen Erlasse. Welche Stelle innerhalb der Kantonsverwaltung für den Vollzug zuständig sein wird, wird nicht auf Gesetzesstufe geklärt, sondern durch Verordnungsrecht.

#### *Art. 2.*

Die bisherigen Zuständigkeiten der politischen Gemeinden nach Art. 4 GRuSA werden ins neue Einführungsgesetz überführt. Dabei erfolgt eine Anpassung an die veränderten Grundlagen auf Bundesebene, denn die Vollzugsaufgaben nach der Stoffverordnung des Bundes, haben ihre Grundlage neu in der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung.

Bei der Verwendung von Dünger (Ziff. 3 des Anhanges 2.6 zur ChemRRV) bleiben die Aufgaben der politischen Gemeinden grundsätzlich unverändert. Für bestimmte Aufgaben in diesem Bereich werden aber kantonale Behörden zuständig erklärt (z.B. für Ausnahmen von Düngeverboten, siehe Anhang 2.6. Ziff. 3.3.2 der ChemRRV); deshalb ist hier eine redaktionelle Anpassung erforderlich (Art. 2 Bst. c des Entwurfes gegenüber Art. 4 Bst. c GRuSA).

#### *Art. 3.*

Mit Art. 3 wird der GRuSA der geänderten Terminologie des Bundesrechts angepasst. Da der Vollzug der Bundesgesetzgebung über Gifte bzw. Chemikalien im neuen Erlass geregelt wird, werden die bisherigen Bestimmungen darüber im GRuSA gestrichen. Das betrifft namentlich die Auslistung der massgeblichen Erlasse im Ingress und jene der neu im Einführungsgesetz geregelten Zuständigkeiten in Art. 1 Bst. a bis d und Art. 2 GRuSA. In Art. 1 GRuSA bleibt wie bisher der Vollzug der Störfallverordnung geregelt.

Neu aufgeführt wird die Zuständigkeit des Kantons zum Vollzug der Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (Art. 1 b<sup>bis</sup> GRuSA) und der Verordnung über Belastungen des Bodens (Art. 1 c<sup>bis</sup> GRuSA). Beim Vollzug von Art. 6 und 7 der Verordnung über Belastungen des Bodens geht es zu einem wesentlichen Teil um Bodenschutz auf der Baustelle. Entsprechende Massnahmen sind in der Regel im Baubewilligungsverfahren anzuordnen. Es ist daher zweckmässig, dafür nicht eine kantonale Behörde, sondern die politischen Gemeinden für den Vollzug der Bestimmungen über die Vermeidung von Bodenverdichtung beim Bauen und den Umgang mit ausgehobenem Boden zuständig zu erklären.

### **4. Vorgehen und Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens**

Die Vereinigung St.Galler Gemeindepräsidentinnen und Gemeindepräsidenten (VSGP) hielt in ihrer Vernehmlassung vom 28. November 2006 fest, die Vorlage sei in ihrem Verband unbestritten. Eine andere als die vorgeschlagene Aufgabenteilung beim Vollzug der Verordnung über Belastungen des Bodens sei aufgrund der Verfahrensabläufe kaum möglich. Die VSGP forderte aber, dass die Vollzugsanweisungen und Abläufe praxisnah und in enger Zusammenarbeit mit den Gemeinden erfolgten. Die Gemeinden könnten weiter keine flächendeckende Kontrollen im Bereich des Bodenschutzes und des Ausbringens von Düngers durchführen. Missstände würden erst oft auf Anzeigen aus der Bevölkerung bekannt. Wirkungsvoll seien

aber Kürzungen der Direktzahlungen; sie würden die Grundeigentümer motivieren, sorgsam mit den Ressourcen umzugehen. Änderungen am Erlassentwurf wurden durch das Vernehmlassungsverfahren nicht nötig.

## 5. Auswirkungen in finanzieller und personeller Hinsicht

Aktuell ist der Vollzug mit folgendem Personalaufwand verbunden:

- In der Kantonsverwaltung wurden zum Vollzug der Gift- und Stoffgesetzgebung insgesamt rund 2,2 Stellen eingesetzt (Amt für Lebensmittelkontrolle 170 Stellenprozente, Amt für Umweltschutz rund 50 Stellenprozente);
- Der Vollzug im Bereich des Bodenschutzes erfolgt im Wesentlichen durch das AFU; die Bodenschutzfachstelle verfügt zurzeit über rund 100 Stellenprozente;
- Der Vollzug der Bestimmungen über den Verkehr mit Sonderabfällen obliegt dem AFU; dieses beansprucht dafür eine halbe Stelle (vor allem für Bewilligungen und Kontrollen). Der Vollständigkeit halber ist im Zusammenhang mit dem Verkehr mit Sonderabfällen auch noch der Betrieb der regionalen Sammelstellen für Sonder- und Giftabfälle zu erwähnen. Für diese Aufgaben steht dem AFU ein Mitarbeiter (100 Stellenprozente) zur Verfügung;
- Mit dem Vollzug der Gift- und Stoffgesetzgebung waren auch die Gemeinden beauftragt. Da die Strukturen in den einzelnen Gemeinden sehr unterschiedlich sind, ist es schwierig, anzugeben, wie viele Personen sich mit dem Vollzug in diesem Bereich befasst haben.

Der Vollzug des geänderten und teilweise neuen Bundesrechts wird sich in personeller und finanzieller Hinsicht wie folgt auswirken:

- *Chemikalienrecht*: Im Vollzugsbereich der Kantonsverwaltung wird das neue Recht keine personellen oder finanziellen Auswirkungen haben. Auch beim Vollzug der ChemRRV durch die politischen Gemeinden wird es – im Vergleich zu heute – keine Änderungen geben;
- *Verkehr mit Abfällen*: Die neuen Vollzugsaufgaben (insbesondere die elektronische Erfassung und Verwaltung von Daten und das Erteilen von Betriebsbewilligungen für andere kontrollpflichtige Abfälle) werden im AFU einen Mehraufwand verursachen, der wenigstens 50 Stellenprozente beträgt;
- *Bodenschutz*: Die Übertragung von Vollzugsaufgaben auf die Gemeinden ist für diese mit einem leichten Mehraufwand verbunden. Im AFU hat sich der Mehraufwand für den Vollzug schon mit dem Inkrafttreten der VBBo am 1. Oktober 1998 ausgewirkt; zukünftig dürfte er unverändert bleiben.

## 6. Antrag

Wir beantragen Ihnen, sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, auf den Entwurf eines Einführungsgesetzes zur eidgenössischen Chemikaliengesetzgebung einzutreten.

Im Namen der Regierung  
Die Präsidentin:  
Karin Keller-Sutter

Der Staatssekretär:  
Martin Gehrer

---

## **Einführungsgesetz zur eidgenössischen Chemikaliengesetzgebung**

Entwurf der Regierung vom 12. Dezember 2006

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 12. Dezember 2006 Kenntnis genommen und erlässt

in Vollzug von Art. 31 und 32 des eidgenössischen Chemikaliengesetzes vom 15. Dezember 2000<sup>5</sup>, Art. 100 ff. der eidgenössischen Chemikalienverordnung vom 18. Mai 2005<sup>6</sup>, Art. 58 und 59 der eidgenössischen Biozidprodukteverordnung vom 18. Mai 2005<sup>7</sup> sowie Art. 13 der eidgenössischen Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung vom 18. Mai 2005<sup>8</sup>

als Gesetz:

### *Grundsatz*

*Art. 1.* Der Kanton vollzieht, besondere Vorschriften vorbehalten, die eidgenössische Chemikaliengesetzgebung.

Die Regierung erlässt die Vollzugsvorschriften durch Verordnung.

### *Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung*

*Art. 2.* Die politische Gemeinde vollzieht die Vorschriften in den Anhängen zur eidgenössischen Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung vom 18. Mai 2005<sup>6</sup> über:

- a) Verbote bei der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln, ausgenommen bei National- und Kantonsstrassen sowie an Gleisanlagen;
- b) Verwendung von Holzschutzmitteln;
- c) Einschränkungen bei der Verwendung von stickstoffhaltigem und flüssigem Dünger sowie Verbote bei der Verwendung von Dünger;
- d) Verwendung von Auftaumitteln im öffentlichen Winterdienst, ausgenommen an National- und an Kantonsstrassen.

---

<sup>5</sup> SR 813.1.

<sup>6</sup> SR 813.11.

<sup>7</sup> SR 813.12.

<sup>8</sup> SR 814.81.

*Änderung bisherigen Rechts*

Art. 3. Der Grossratsbeschluss über umweltgefährdende Stoffe und Anlagen vom 6. April 1989<sup>9</sup> wird wie folgt geändert:

*Ingress Abs. 4.* in Vollzug von Art. 10\_\_ und 36 des eidgenössischen Umweltschutzgesetzes vom 7. Oktober 1983, Art. 23 der eidgenössischen Störfallverordnung vom 27. Februar 1991, \_\_ **Art. 37 der eidgenössischen Verordnung über den Verkehr mit Abfällen vom 22. Juni 2005 und Art. 13 der eidgenössischen Verordnung über Belastungen des Bodens vom 1. Juli 1998** \_\_

**Kanton** a) *Vollzugsaufgaben*

Art. 1. Der **Kanton** vollzieht, soweit keine besonderen Vorschriften gelten, folgende eidgenössische Erlasse:

- a) \_\_\_\_
- b) \_\_\_\_
- b<sup>bis</sup>)** **Verordnung über den Verkehr mit Abfällen;**
- c) \_\_\_\_
- c<sup>bis</sup>)** **Verordnung über Belastungen des Bodens;**
- d) \_\_\_\_
- e) Störfallverordnung.

Die Regierung bezeichnet die zuständige Stelle.

*Art. 2 wird aufgehoben.*

*Politische Gemeinde*

Art. 4. Die politische Gemeinde vollzieht die Vorschriften **der eidgenössischen Verordnung über Belastungen des Bodens** über:

- a) **Vermeidung von Bodenverdichtung beim Bauen;**
- b) **Umgang mit ausgehobenem Boden.**

\_\_\_\_

*Im Grossratsbeschluss über umweltgefährdende Stoffe und Anlagen vom 6. April 1989<sup>9</sup> wird «Staat» durch «Kanton» ersetzt.*

*Vollzugsbeginn*

Art. 4. Die Regierung bestimmt den Vollzugsbeginn dieses Erlasses.

---

<sup>9</sup> sGS 672.53.